

2) für das Tragen à Tonne:

a) in das Parterre . . .	1 Ngr.	— Pf.
b) in den Keller oder in die erste Etage . . .	1 =	2 =
c) in die zweite Etage . . .	1 =	5 =
d) in die dritte Etage . . .	1 =	8 =
e) in die vierte Etage . . .	2 =	1 =
f) in die fünfte Etage . . .	2 =	4 =

Dieser Tarif ist nur für den Fall bestimmt, wenn die Beteiligten selbst sich wegen eines andern Preises nicht vereinigt haben oder entstandene Differenzen zur Entscheidung der Behörde gebracht werden.

Bekanntmachung vom 28. November 1854 und 30. November 1860.

XX. Taxe für die Abträger der Königl. privileg. Dampfschiffe.

Die Abträger haben sowohl für die Fortschaffung als die Abholung der Frachtstücke, des Reisegepäcks &c. zu beziehen:

1) In der Altstadt,

die von dem Gondelhafen aus durch die öffentlichen Promenaden, die Ostraallee und die Stallstraße bis an die Elbe begrenzt wird:

a) bis zu 40 Pfd. Gewicht . . .	2 Ngr.
b) über 40 bis 100 Pfd. Gewicht	3 =
c) über 100 Pfd. Gewicht . . .	4 =

2) In der Neustadt und den Vorstädten der Altstadt:

a) bis zu 40 Pfd. Gewicht . . .	3 Ngr.
b) über 40 bis 100 Pfd. Gewicht	4 =
c) über 100 Pfd. Gewicht . . .	5 =

3) Vor den Schlägen und in der Anton- und Friedrichstadt:

a) bis zu 40 Pfd. Gewicht . . .	4 Ngr.
b) über 40 bis 100 Pfd. Gewicht	5 =
c) über 100 Pfd. Gewicht . . .	6 =

Bekanntmachung vom 21. Juli 1851.

XXI. Taxe für die Abträger auf dem Leipzig-Dresdner u. Sächsisch-Schlesischen Eisenbahnhofe.

Die Abträger haben sowohl für die Fortschaffung, als Abholung der Frachtstücke, des Reisegepäcks &c. zu beziehen:

1) In der Neu- und Antonstadt:

a) bis 50 Pfd. Gewicht . . .	2 Ngr.
------------------------------	--------

b) über 50 bis 100 Pfd. Gewicht 4 Ngr.

c) über 100 Pfd. Gewicht . . . 5 =

2) In der Altstadt,

die von dem Gondelhafen aus durch die öffentlichen Promenaden, die Ostraallee und die Stallstraße bis an die Elbe begrenzt wird:

a) bis 50 Pfd. Gewicht . . .	4 Ngr.
b) über 50 bis 100 Pfd. Gewicht	5 =
c) über 100 Pfd. Gewicht . . .	6 =

3) In der Pirnäischen, See- und Wilsdruffer Vorstadt,

wenn die vorbereitete Begrenzung der Altstadt überschritten werden muß, bis zu den Schlägen und resp. bis an die Weißeritz:

a) bis 50 Pfd. Gewicht . . .	5 Ngr.
b) über 50 bis 100 Pfd. Gewicht	6 =
c) über 100 Pfd. Gewicht . . .	8 =

4) Vor den Schlägen und in der Friedrichstadt:

a) bis 50 Pfund Gewicht . . .	6 Ngr.
b) über 50 bis 100 Pfund Gewicht	8 =
c) über 100 Pfund Gewicht . . .	9 =

Der Preis für das Abfahren der mit dem Dampfwagen ankommenden Reise- und anderen Wagen, welche mit Passagieren versehen sind oder solchen angehören, ist von dem Leipzig-Dresdner Bahnhof auf den Sächsisch-Schlesischen oder umgekehrt auf — 15 Ngr. —,

in die Neustadt-Dresden auf

— 20 Ngr. —,

nach Altstadt-Dresden aber auf

— 1 Thlr. —

festgesetzt.

Für diesen Preis sind die fraglichen Wagen nebst den dazu gehörigen Passagieren und Gepäck von dem einspannenden Lohnkutscher an den ihm zu bezeichnenden Absteigeort, selbst wenn derselbe an den äußeren Schlägen gelegen, zu fahren.

Trinkgelder zu fordern sind die Lohnkutscher nicht berechtigt.

Vorstehende Preisbestimmungen leiben auch Anwendung auf die den Eisenbahn-Offizianten überlassene Abfuhr der mit dem Dampfwagen als Frachtgut ankommenden Wagen.

Bekanntmachung vom 18. October 1846.